

Egon Lorenz (Hrsg.)

# **Karlsruher Forum 2002: Schuldrechtsmodernisierung**

Mit Vorträgen von  
Claus-Wilhelm Canaris und Manfred Wolf  
und Dokumentation der Diskussion

## **Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© Verlag Versicherungswirtschaft Karlsruhe 2003  
Satz Medienwerkstatt Kühn & Lang Karlsruhe  
Druck Druckerei Grässer Karlsruhe

ISSN 1431-6463  
ISBN 3-89952-048-3

# Inhaltsverzeichnis

## Einführung

Prof. Dr. Egon Lorenz, Mannheim	1
---------------------------------	---

## Vorträge

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Claus-Wilhelm Canaris, München <i>Die Neuregelung des Leistungsstörungen- und des Kaufrechts – Grundstrukturen und Problemschwerpunkte –</i>	5
---	---

Prof. Dr. Manfred Wolf, Frankfurt/Main <i>Bedeutung und Funktion des AGB-Rechts und der AGB in einem neuen Umfeld</i>	101
--	-----

## Aus der Diskussion

Prof. Dr. Barbara Dauner-Lieb, Köln	133
Prof. Dr. Christian von Bar, Osnabrück	136
Prof. Dr. Ulrich Huber, Bonn	139
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Claus-Wilhelm Canaris, München	144
Prof. Dr. Manfred Wolf, Frankfurt/Main	149
Prof. Dr. Jan Wilhelm, Passau	150
Dr. Hubert Weis, Ministerialdirigent im BMJ, Berlin	152
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Claus-Wilhelm Canaris, München	153
Prof. Dr. Ewoud Hondius, Utrecht	155
Dr. Gerda Müller, Vors. Richterin am BGH, Karlsruhe	156
Prof. Dr. Heinrich Honsell, Salzburg	157
Dr. Erich Steffen, Vors. Richter am BGH i. R., Karlsruhe	160
Prof. Dr. Arndt Teichmann, Mainz	162
Prof. Dr. Hermann Cousy, Leuven	164
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Claus-Wilhelm Canaris, München	167
Prof. Dr. Manfred Wolf, Frankfurt/Main	167
Dr. Rudi Müller-Glöge, Vors. Richter am BAG, Erfurt	168
Prof. Dr. Wolfgang Däubler, Bremen	170
Prof. Dr. Hans-Jürgen Ahrens, Osnabrück	173
Prof. Dr. Dirk Looschelders, Düsseldorf	174

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Claus-Wilhelm Canaris, München	176
Prof. Dr. Manfred Wolf, Frankfurt/Main	182
Hans J. Hartwig, Solicitor/Notar, London	186
Prof. Dr. Gerald Spindler, Göttingen	191
Prof. Dr. Ulrich Huber, Bonn	192
Prof. Dr. Ioannis Rokas, Athen	195

### **Schlussworte**

Prof. Dr. Manfred Wolf, Frankfurt/Main	201
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Claus-Wilhelm Canaris, München	204

Ich denke, diese Beispiele belegen meine Erwartung, dass die Schuldrechtsmodernisierung die Arbeitsgerichte veranlassen wird, wieder häufiger mit dem BGB zu arbeiten.

### **Prof. Dr. Wolfgang Däubler, Bremen**

Ich wollte im Anschluss an die Ausführungen von Herrn *Müller-Glöge* zunächst über eine eher grundsätzliche Tendenz reden, nämlich über die Angleichung des Arbeitsrechts an das Zivilrecht.

Nach traditionellem Verständnis steht das Arbeitsrecht in dem Ruf, gewissermaßen das Schutzrecht par excellence zu sein. Dem entspricht es, dass seine Regeln immer wieder als „marktfremd“ und überzogen angegriffen werden. Vergleicht man nun – was im hier diskutierten Kontext nahe liegt – das Arbeitsvertragsrecht mit dem Verbraucherschutz, so kann man mit einer gewissen Überraschung feststellen, dass Letzterer den Arbeitnehmerschutz in vielen Punkten überholt hat.

Dies lässt sich an einem ganz simplen Beispiel verdeutlichen. Nehmen wir an, im Arbeitsvertrag wird – wie üblich – auf den jeweils gültigen Tarifvertrag verwiesen, der seinerseits auf einen anderen Tarif weiterverweist. Für den Zivilrechtler wäre dies ein Problem des Transparenzgebots; diesem wäre vermutlich nur dann Rechnung getragen, wenn auch der zweite Tarifvertrag bereitliegen würde. Nicht so im Arbeitsrecht. Das Nachweisgesetz von 1995 verlangt in § 2 Nr. 10 nur einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die anwendbaren Tarifverträge, sodass auch eine solche Kettenverweisung unbedenklich ist und bisher auch von niemandem in Zweifel gezogen wurde.

Nehmen wir als weiteres Beispiel das in der Diskussion bereits erwähnte Widerrufsrecht. Das LAG Hamburg hatte vor einigen Jahren über einen Fall zu entscheiden, in dem eine Arbeitnehmerin ein wenig überraschend zu einem Aufhebungsvertrag gekommen war: Man hatte sie plötzlich ins Personalbüro gerufen und mit drei Personen konfrontiert, die ihr vorwarfen, einen erheblichen Fehler gemacht zu haben. Das Beste für sie sei, sie schließe einen Aufhebungsvertrag, dann wolle man die ganze Angelegenheit vergessen. Obwohl sie sich keiner wirklichen Schuld bewusst war, unterschrieb sie. Am nächsten Morgen wollte sie den Vertrag wieder rückgängig machen, doch der Arbeitgeber war dazu nicht bereit. Das LAG Hamburg verweigerte ihm das Recht, sich auf den Aufhebungsvertrag zu berufen; die Arbeitnehmerin sei überrumpelt worden, es verstoße

gegen Treu und Glauben, wenn er aus dieser Situation Vorteile ziehen wolle. Das BAG hat diese Entscheidung dann jedoch aufgehoben; liege kein Willensmangel im Sinne der §§ 116 ff. BGB vor, komme man eben von einem geschlossenen Vertrag nicht mehr los. Ein Verbraucher, der an der Haustür oder in öffentlichen Verkehrsmitteln oder in vergleichbaren Situationen angesprochen wird und daraufhin einen Vertrag schließt, kann diesen nach § 312 BGB widerrufen, der das Haustürwiderrufsgesetz fortgeschrieben hat. Wird er über sein Recht belehrt, beträgt die Widerrufsfrist zwei Wochen, ohne Belehrung sechs Monate, was jedoch möglicherweise den EG-rechtlichen Vorgaben nicht voll gerecht wird. Hier muss keine so handfeste Überrumpelung wie im Fall des LAG Hamburg vorliegen; dennoch ist an dem Widerrufsrecht nicht zu deuteln.

Herr *Müller-Glöge* hat die einmonatige Ausschlussfrist erwähnt, die das BAG auch als Inhalt von allgemeinen Arbeitsbedingungen und Formularverträgen anerkannt hat. Die Frist läuft ab Entstehung des Anspruchs, nicht ab Kenntnis. Beim Handelsvertreter hat der BGH sechs Monate ab Kenntnis als Minimum gerade noch durchgehen lassen. Abrechnungsprobleme, die beim Handelsvertreter häufig auftauchen und die die längere gesetzliche Frist rechtfertigen, sind auch im Arbeitsverhältnis keine Seltenheit. Die Maßstäbe sind ersichtlich nicht dieselben.

Bis heute haben wir im Arbeitsvertragsrecht keine Verbandsklage, im AGB-Recht existiert sie seit 1976.

Wo liegen die Ursachen für diese Schlechterstellung des Arbeitnehmers? Ein wesentlicher Grund liegt sicher darin, dass man im Arbeitsrecht großes Vertrauen in die Tarifparteien und die Betriebspartner setzte. Sie würden es schon richten, und in vielen Fällen war dies auch der Fall. Heute haben wir jedoch die Situation, dass der Anwendungsbereich von Tarifverträgen immer weiter zurückgeht. In den neuen Bundesländern ist der tariffreie Betrieb die Regel, die Tarifbindung die Ausnahme. Von daher wird die Last für das Arbeitsvertragsrecht größer, die Unterlegenheit des einzelnen Arbeitnehmers zu kompensieren. Die Spezifika des Arbeitsvertragsrechts verlieren – aufs Ganze gesehen – immer mehr an Legitimation. Das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz hat daraus in gewissem Umfang Konsequenzen gezogen, deren wichtigste sicherlich die Unterstellung von Arbeitsverträgen unter die AGB-Kontrolle ist.

Gestatten Sie mir, einen zweiten wichtigen Entwicklungstrend anzusprechen, nämlich die Europäisierung des Zivilrechts. Sie betraf zunächst im Wesentlichen das Gesellschaftsrecht, womit die einschlägig befassten Kollegen ganz gut leben konnten. In den klassischen Lehrbüchern des

Bürgerlichen Rechts kam die EG eigentlich gar nicht vor; allenfalls bei der Rechtsquellenlehre fand sie kurze Erwähnung. Erst in den Neunzigerjahren änderte sich mit der Klauselrichtlinie und dann entscheidend mit der Richtlinie zum Verbrauchsgüterkauf eine ganze Menge. Plötzlich sieht man sich nun der Situation konfrontiert, dass man den Verzugszins auf 8 % über dem Basiszinssatz festlegen muss – eine kritikwürdige Vorgabe, da sie Unternehmen in wirtschaftlich angespannter Lage noch weiter belastet. Nur – viel Spielraum haben wir nicht; die Entscheidung ist längst in Brüssel gefallen. Man streitet noch ein wenig, ob man um 1 % nach unten hätte gehen können – wirklich entscheidende Bedeutung hat dies aber nicht mehr.

Man sollte dies zum Anlass nehmen, um sich zu überlegen, ob man nicht dem europäischen Gesetzgebungsprozess mindestens genauso viel Aufmerksamkeit widmen sollte wie dem deutschen. Im Rahmen der Schuldrechtsmodernisierung hat es einen ungeheuer intensiven Diskurs gegeben, der mal von guten, sicherlich bisweilen auch von weniger guten Absichten getragen war. Aber die Intentionen sind letztlich nicht entscheidend; auch wer einem Vorhaben nur Steine in den Weg legen will, kann ja gute Argumente haben. Diese muss man aufgreifen; der wissenschaftliche Diskurs sollte ein wechselseitiger Lernprozess und kein Prestigekampf sein. Der erste Entwurf zum Schuldrechtsmodernisierungsgesetz vom August 2000 verstand sich bewusst als Diskussionsentwurf und trug auch diese Bezeichnung; dass die Diskussion insgesamt gesehen eine sehr fruchtbare war, zeigt der große Unterschied, der zwischen der Urfassung und dem schließlich verabschiedeten Gesetz besteht. In anderen Gebieten, nicht zuletzt im Arbeitsrecht, haben wir bedauerlicherweise keine vergleichbaren Formen der Auseinandersetzung. Ich finde es gut, wenn im Internet eingehend argumentierende Erklärungen zu einem Gesetzentwurf zu lesen sind, auch wenn ich mir deren Inhalt nicht zu Eigen machen kann.

Etwas Vergleichbares existiert auf europäischer Ebene nicht. Wenn wir mal von dem positiven Beispiel absehen, das Herr *von Bar* heute Vormittag eingebracht hat, werden wir bisher mehr oder weniger von EG-Richtlinien überfallen. Der normale Leser der JZ, der NJW oder des AcP bekommt die Überlegungen nicht mit, die in den Brüsseler Instanzen existieren. Faktisch wird das Parlament kaum und die Kommission allenfalls dann zur Kenntnis genommen, wenn ihre Vorschläge bereits auf dem Tisch liegen. In diesem Augenblick ist es für eine Einflussnahme aber oft schon zu spät, weil die Dinge mit den nationalen Bürokratien bereits abgestimmt sind (wovon wir gleichfalls nichts erfahren haben). Stattdessen müssen wir uns von Anfang an in die Willensbildung ein-

bringen, um einen Beitrag zu einer vernünftigen europäischen Zivilrechtsordnung zu leisten. Die Tatsache, dass auch mal ein deutscher Experte von den Dienststellen der Kommission um Rat gefragt wird, genügt nicht. Die europäische Ebene muss man nicht lieben – aber sie ist als solche unvermeidbar. Über Einzelheiten der Gemeinschaftskompetenzen und die Handhabung des Art. 95 EG-Vertrag kann man sich streiten; aufs Ganze gesehen ist der *point of no return* überschritten. Unsere Aufgabe ist es, dort einen Diskurs der Art zu initiieren, wie wir ihn erfolgreich in der Bundesrepublik praktiziert haben. Was sollte uns hindern, damit schon in näherer Zukunft Ernst zu machen?

### **Prof. Dr. Hans-Jürgen Ahrens, Osnabrück**

Ich möchte zu zwei Punkten Stellung nehmen. Der eine Punkt betrifft die Beweislastumkehr, die in § 280 in erweiterter Form eingeführt worden ist. Sie bereitet Probleme, wenn man sich anderen Fallgruppen zuwendet, als sie bisher diskutiert worden sind. Wir haben bisher Verkehrsgeschäfte mit Sachleistungsschuldern behandelt. Wenn wir uns den Dienstleistungen zuwenden, wird diese Beweislastumkehr problematisch. In der Vergangenheit, als man eine Analogie zu § 282 BGB alter Fassung gebildet hat, war man in der Reichweite der Analogie frei und konnte sie in Bereichen ablehnen, in denen sie Schwierigkeiten bereitete. Das waren vor allen Dingen die Dienstleistungen. Ein wesentlicher Ausschnitt daraus wird durch die Arzthaftung markiert, aber andere Fälle wie z. B. die der Haftung von Bademeistern waren davon ebenfalls betroffen. Bei ihnen hat man die Beweislastumkehr nicht angewandt, sondern dem Schadensersatzgläubiger die Darlegungs- und Beweislast für die objektive Pflichtverletzung zugewiesen. Das ist, wie das Beispiel der Arzthaftung zeigt, auch sachgerecht, denn sonst käme man zu Ergebnissen, wie sie der Entwurf der Dienstleistungsrichtlinie geplant hatte. Dort sind sie mit dem plausiblen Argument zurückgewiesen worden, der Arzt könne nicht schon deshalb haften, weil ein Patient das Krankenhaus tot verlasse; ein Rückschluss aus dem negativen Behandlungserfolg auf eine Pflichtverletzung sei nicht angemessen. Dabei wird man sicher bleiben müssen. Die Frage ist nur, ob wir mit dem Wortlaut des § 280 Abs. 1 Satz 2 nicht das gegenteilige Ergebnis erzielen. Zu dem Bereich der Schutzpflichtverletzungen hat sich der Gesetzgeber geäußert und gesagt, die objektive Pflichtverletzung müsse vom Schadensersatzgläubiger dargelegt und bewiesen werden. Für den Bereich derjenigen Körper- und Gesundheitsverletzungen, bei denen diese Rechtsgüter im Zentrum der Hauptleistungspflichten stehen, findet sich keine entsprechende Einschränkung in